



Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 17/25

HOCKETSE UNTERM ZUNFTBAUM



Gewerbe- u. Verkehrsverein
Sulzfeld eV

**30. APRIL 2025
AUF DEM
RATHAUSPLATZ**

**AB 17.30 UHR
BEWIRTUNG**

**AB 18.00 UHR
BRANDSTIFTER &
FEUERWEHR-
KAPELLE
SULZFELD**

**FÜR DAS LEIBLICHE
WOHL SORGEN:**



BUCHBAR FÜR GEBURTSTAGE, PARTYS &
FESTLICHKEITEN JEDER ART
**MANNES
SCHWEINESCHNITZEL
ON TOUR**

**AUCH
VEGETARISCHES
ESSEN**



1. Mai Fest

am Feuerwehrhaus

ab **11 Uhr - 18 Uhr**

bei schlechtem Wetter in der Fahrzeughalle

Kinder-Kübelspritzen-Spiel

BIER • APEROL • SCHORLE

Weißwurst mit Brezel,
Leckeres vom Grill, Kaffee & Kuchen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0

Internet: www.sulzfeld.de

E-Mail: info@sulzfeld.de

Mo 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr

Di – Do 8:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Müllabfuhr

Woche 18

Dienstag, 29.04.2025

Restmüll 60-240l + 1100l

Mittwoch, 30.04.2025

Bioabfall 660l

Woche 19

Dienstag, 06.05.2025

Wertstoff 80-240l + 660-1100l

Mittwoch, 07.05.2025

Bioabfall 80-240l + 660l

Ihr Abfallbehälter sollte am Abfuhrtag bereits um **6.00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand stehen. Wir empfehlen daher, bereits am Vorabend den Behälter bereitzustellen.

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz

Adresse: Neuhöfer Str. 57

Mi. 13.00 - 18.00 Uhr (während der Winterzeit 17 Uhr)

Fr. 14.00 - 17.00 Uhr Sa. 9.00 - 15.00 Uhr

Wertstoffhof:

Annahme von Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Holz: unbehandelte Bretter und Holzschnitt, Spanplatten, Holzmöbel (müssen zerlegt sein), Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett, KEIN Holz aus dem Außenbereich, Styropor (nur weißes Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Kork

Grünabfallsammelplatz:

Annahme von holzigen, krautigen und grasigen Grünabfällen. Annahme von Biomüll, **Hinweis:** Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofs sind nicht gestattet, genauso die Ablagerung außerhalb des Wertstoffhofs!



Biomüll-Hotline

0800 2 9820 40*

oder: www.die-biotonne.de

Containerdienst-Hotline

0800 2 9820 10*

Privatkunden-Hotline

0800 2 9820 20*

Sperrmüll-Hotline

0800 2 9820 30*

*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

Reklamations-Hotline

0800 2 160 150

oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße

- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung 0711/9732100

Nahwärmeversorgung 07252/913230

Polizeiosten Oberdingen, tagsüber 07045/561

Sulzfeld Krankentransport (sitzend) 911091

Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden:

Zentrale Ettlingen 07243/180-0

kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom 0800 3629477

Störungsstelle PYUR ehemals PrimaCom 030/25777777

Informationen zum Kabelanschluss 0341/42371999

Kabelanschluss Störungsstelle 0341/42372000

Erdgasversorgung

Netze Südwest Störungsnummer 0800-3629275

Beratung, Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen 07243/3427-111

Verbraucherzentrale, InfoTelefon 0180 5 50 59 99

Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr

Gasgeruchskarte (Verhalten im Fall eine Gasgeruchs):

<https://www.netze-suedwest.de/stoerung>

Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

DRK Rettungsdienst / Notarzt 112

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über Tel.: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Kinderärztlicher Notfalldienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen, Tel. **07131 49-37010**. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfragen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Landesweit gilt die einheitliche Rufnummer **116 117**. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten, Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Erreichbar in folgenden Zeiten: Werktag:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Mittwoch 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg

Tel. **0761/120 120 00** Patientinnen und Patienten können unter der o.g. Notfalldienstnummer erfahren, welche Zahnarztpraxen in unmittelbarer Umgebung gerade Notdienst haben. Die neue einheitliche Notfalldienstnummer löst die bisherige kreisbezogene Rufnummer ab. Nach Eingabe der Postleitzahl über die Telefonastatur können die diensthabenden Praxen nach der Entfernung zum Anrufenden ermittelt werden. So verkürzen sich zukünftig die Anfahrtswege.

Tierärztlicher Notdienst

Am 26./27.04.2025

Dres. Kratz, Josephine-Benz-Str. 4a, Gondelsheim,

Tel: 07252/7799668

Notfälle bitte vorher telefonisch anmelden.

Notdienst der Apotheken

(Aktualität unter: www.lak-bw.de)

Donnerstag, 24.04.2025

Umland-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstr. 71, Tel: 07041/7444

Freitag, 25.04.2025

Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4, Tel: 07262/1888

Samstag, 26.04.2025

Markgrafen-Apotheke Kraichtal, Untere Hofstadt 1,

Tel: 07250/8811

Sonntag, 27.04.2025

Salzl Apotheke im GHC Eppingen, Katharinenstr. 36,

Tel: 07262/6760

Montag, 28.04.2025

Stadt-Apotheke Maulbronn, Frankfurter Str. 30,

Tel: 07043/900100

Dienstag, 29.04.2025

Rock-Apotheke Kirchartd, Hauptstr. 72, Tel: 07266/1418

Mittwoch, 30.04.2025

Markt-Apotheke Bretten, Marktplatz 6, Tel: 07252/2322

-Änderungen vorbehalten-

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. **116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr)** 3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min. aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.



Hier darf JEDER einkaufen!
 Weißhoferstr.54, 75015 Bretten
 Tel. 07252/ 9664237
 E-Mail : w54@diakonie-laka.de

Spendenannahme von Kleider- und Haushaltwaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles mehr.

Öffnungszeiten: Montag- Freitag: 10.30 - 17 Uhr,
 Samstag: 10 - 13 Uhr

Besuchen Sie uns bitte auf Facebook : W54- gebrauchtes bringen oder kaufen



Mo. – Sa. 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Di. + Fr. 15.30 Uhr – 17.30 Uhr



Das **Angebot der VHS Sulzfeld** finden Sie unter
www.vhs-karlsruhe-land.de
<https://www.facebook.com/vhs.karlsruhe.land/>
https://www.instagram.com/vhs_karlsruhe_land/

www.diakoniestation-suedlicher-



kraichgau.de
Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld
Telefon: 07269-91 96-0 /
In Notfällen: 0162/255 89 90

Pflegedienstleiterin: Heike Schwarz
(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause) Bürozeiten:
Mo.-Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247,
 vormittags: Tel. 919653

Polizei-posten Sulzfeld

Der Polizei-posten in Sulzfeld hat jeden
Donnerstag von 12.00 -16.00 Uhr
geöffnet.

Telefonisch erreichen Sie den Polizei-posten in dieser Zeit unter
 der Tel.-Nr. 911300

Familienpflege der Evangelischen Sozialstation Eppingen

Wenn Mama krank wird, kommt die Familienpflegerin und hilft.
 Weitere Informationen unter Tel. 07262-252 3021



Tageselternverein Bruchsal

Eine Tagesmutter als soziales Umfeld

„Wir haben uns für die Kindertagespflege entschieden, weil wir beide berufstätig sind und das soziale Umfeld wie Oma und Opa nicht in greifbarer Nähe ist“, erklärt Frau M. und beschreibt dabei, wie zufrieden sie mit der Betreuung durch die Tagesmutter ihrer Tochter ist. Unsere Tageseltern bieten eine familiennahe Betreuung zu individuellen Betreuungszeiten an. Dabei dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Suchen auch Sie eine solche Betreuung für Ihr Kind? Dann wenden Sie sich an uns und wir machen uns gemeinsam auf die Suche nach der richtigen Betreuungsform!

Wir informieren Sie gerne auch über die Möglichkeiten der finanziellen Zuschüsse zur Kindertagespflege. Wir freuen uns auf Sie! Ihr Ansprechpartner für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde: Frau Peschel Telefon-Nr. 07251/981987-1 Email : i.peschel@tev-Bruchsal.de Gesprächstermine können gerne nach Vereinbarung angeboten werden.

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal

des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv)
 Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal
 Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de

Öffnungszeiten:
 Vormittags: MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr
 DO 09:00 bis 13:00 Uhr
 Nachmittags: MO 14:00 bis 18:00 Uhr
 DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr
 Offene Drogensprechstunde: MO 15:30 bis 18:00 Uhr
 DO 10:00 bis 12:30 Uhr



FEIERN.TAGEN.KOCHEN
IN EINZIGARTIGEM AMBIENTE

Zwei Räume (55 und 25 Sitzplätze), Barrierefreiheit, hochwertige Ausstattung, moderne Küche, Soundanlage, Seminarausstattung, Klimaanlage uvm.
NEU ab Sommer 2024: Außenterrassen mit Biergarten-Bestuhlung.

Flexible Nutzungsmöglichkeiten von der einfachen Buchung des Raumes bis hin zum Komplettpaket mit Restaurantservice inklusive Endreinigung. Professionelle Beratung für eine gelungene Veranstaltung.

Anfragen über Kontaktformular auf www.buergerbahnhof-sulzfeld.de oder Tel. 0171 53 60 766 (Mo.-Fr. 10-17 Uhr) oder per Mail: buergerbahnhof-sulzfeld@t-online.de

Sprechstunde des Försters

Die Sprechstunden des Försters finden jeden Donnerstag von 17-18 Uhr im Rathaus Oberderdingen statt. Anliegen werden bevorzugt telefonisch beantwortet unter 07045 / 43-311. Anfragen außerhalb der Sprechstunden werden von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen entgegengenommen.
 Für Sulzfeld: Frau Tzschach, Tel.-Nr. 78-24

	Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
So.	27.04.	Weinkult	WeinZeit	Gänsberg	13:00 Uhr
So.	27.04.	Kath. Kirchengem.	Erstkommunion	St. Martin Flehingen	10:00 Uhr
Mi.	30.04.	Gewerbeverein	Hocketse unterm Zunftbaum	Rathausplatz	ab 17:30 Uhr
Do.	01.05.	Wanderclub	Vereinswanderung	Treffpunkt. Bahnhof Sulzfeld	10.00 Uhr
Do.	01.05.	Feuerwehr	Hocketse	Feuerwehrhaus	11:00 – 18.00 Uhr



Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Bürgersprechstunde

Das persönliche Gespräch mit Ihnen, liebe Sulzfelderinnen und Sulzfelder, ist mir sehr wichtig. Ich möchte genau wissen, was Sie bewegt und wo der Schuh drückt und Ihre Anregungen, Vorschläge, Ideen aber auch Ihre sachliche Kritik in unsere kommunalpolitische Arbeit miteinfließen lassen und die Schwerpunkte unserer Arbeit im Gemeinderat und im Rathaus mit Ihnen gemeinsam entwickeln. Nichts von oben herab, sondern in ehrlicher Zusammenarbeit. Das ist für mich echte Bürgernähe. Nehmen Sie daher sehr gerne Kontakt mit mir auf – schriftlich, per Mail oder Videocall, telefonisch oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Termin mit mir unter Tel. 07269/7825 oder sekretariat@sulzfeld.de. Gerne können Sie mir Ihre persönlichen Anliegen auch in meiner regelmäßigen Bürgersprechstunde – ohne vorherige Terminanmeldung – mitteilen.



Die nächste Bürgersprechstunde findet am Montag, 28. April von 15.00-17.00 Uhr statt.

Weitere Termine können Sie auf der Homepage entnehmen. Ich freue mich sehr auf Sie und auf Ihre Ideen und Vorschläge, wie wir unser Sulzfeld gemeinsam noch liebens- und lebenswerter machen können.

Herzlichst,
Ihr

Simon Bolg

Ihr Bürgermeister informiert



Liebe Sulzfelderinnen, liebe Sulzfelder,

ich hoffe sehr, dass Sie an Ostern einige schöne Momente mit Ihrer Familie, Ihren Liebsten oder Freunden verbringen und die Feiertage genießen konnten.

Zur Geburt ihrer Tochter **Lina Marlene** habe ich unserer Kollegin, Jana Mayer, und ihrem Ehemann, Benedikt Mayer, die herzlichsten Glückwünsche unserer Gemeinde und von allen Kolleginnen und Kollegen unserer Gemeinde überbracht. Herzlich willkommen bei uns in Sulzfeld, kleine Lina.



Zum 85. Geburtstag am 12. April 2025 habe ich **Maria Elsinger** die herzlichsten Glückwünsche unserer Gemeinde überbracht. Maria Elsinger verbrachte ihren Ehrentag bei bestem Frühlingswetter auf der Terrasse und empfing viele Freunde, Nachbarn, Bekannte und Familienangehörige. Auch Abordnungen von Vereinen, bei denen Maria Elsinger Mitglied ist, überbrachten Geburtstagswünsche. Einen Tag zuvor, am 11. April 2025 feierte Maria Elsinger mit ihrem Ehemann Gerhard **Schnittlauch-Hochzeit**, also den 66. Hochzeitstag. Genauso, wie eine Ehe nach 66 Jahren wohl gefestigt und widerstandsfähig ist, so trifft dies auch auf den Schnittlauch zu. Er wächst stetig weiter und selbst wenn er zwischendurch abgeerntet wird, wächst er immer wieder nach und erneuert sich bei entsprechender Pflege selbst. Die Ehe der Eheleute Elsinger ist so robust und so hartnäckig wie Schnittlauch. Herzlichen Glückwunsch auch dazu. Ein Hoch auf unsere Jubilarin und auf die Eheleute Elsinger!



Beim **9. Ostermarkt auf unserem Streuobsterlebnis** am Ostermontag war wieder jede Menge los. Zahlreiche Händler und Beschicker präsentierten ein vielseitiges Angebot an Deko- oder Bastelartikel, Handwerkskunst sowie Köstlichkeiten zum Essen oder Trinken. Kulinarisch war auch wieder einiges geboten, so dass wirklich jeder auf seinen Geschmack kommen konnte. Der Osterhase persönlich überreichte den Kindern einen kleinen Ostergruß unserer Gemeinde. Vielen lieben Dank an alle mitwirkenden Vereine, Händler und Beschicker für die Teilnahme am Ostermarkt.



Am Sonntag, 27.04.2025, findet um 10:00 Uhr in der katholischen Kirche in Flehingen die **Feier der Erstkommunion** statt. Aus Sulzfeld empfangen **Charlotte Böck, Lorena Holesch, Letizia Jungmann, Damian und Emilia Maletić** und **Roberta Moliusyte** die Erstkommunion. Liebe Kommunionkinder, Die Erstkommunion ist ein besonderer Tag in eurem Leben – ein Fest des Glaubens, der Gemeinschaft und der Freude. Ihr seid nun eingeladen, noch enger mit Jesus Christus verbunden zu sein und als Teil der großen

Gemeinschaft der Kirche euren Weg im Glauben weiterzugehen. Möge euch dieser Tag lange in schöner Erinnerung bleiben. Am kommenden Montag, 28.04.2025, führen unsere beiden 8. Klassen unserer Blanc-und-Fischer-Schule eine **Schulwege-Putzete** durch. Die Schülerinnen und Schüler wollen alle Schulwege zur Schule, zu den Bushaltestellen und zum Bahnhof durchkämmen und von Müll und Unrat reinigen. Ich freue mich sehr über diese Idee, die bei uns im Rahmen des 8er-Rates entstanden ist und werde natürlich auch dabei sein!

Herzliche Einladung zur **Hocketse unterm Zunftbaum** am Mittwoch, 30. April 2025, ab 17:30 Uhr auf unserem Rathausplatz. Unsere Brandstifter und unsere Feuerwehrkapelle spielen ab 18:00 Uhr auf. Zu Trinken gibt es Bier aus Kürnbach und Sulzfelder Wein und unser Schnitzelmann bietet seine berühmten Schnitzel an. Herzlichen Dank an unseren Gewerbe- und Verkehrsverein für die Organisation und Durchführung dieser Hocketse.

Herzlichst,
Ihr

Simon Bolg

Auch Gemeinderat Markus Ströhm ann erklärt seinen Austritt aus der Bürgervereinigung

Mit schriftlicher Erklärung gegenüber Bürgermeister Simon Bolg erklärte nun auch Gemeinderat Markus Ströhm ann seinen Austritt aus der Bürgervereinigung und seinen Wechsel in die Fraktion „Bürgerbündnis Sulzfeld“. Gleichzeitig erklärt das Bürgerbündnis Sulzfeld gegenüber Bürgermeister Simon Bolg, dass Gemeinderat Markus Ströhm ann nunmehr Mitglied der Fraktion wurde. Durch diesen Fraktionswechsel ergibt sich somit folgende, neue Besetzung im Gemeinderat:

Vorsitzender: Bürgermeister Simon Bolg (parteilos)

Bürgerbündnis Sulzfeld:

1. Keller, Marco
2. Geiß, Thomas
3. Pottiez-Kölle, Katja
4. Elsinger, Silja
5. Wenninger, Michael
6. Hertle, Markus
7. Ströhm ann Markus

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Sauter, Timo
2. Brüssel, Andreas
3. Kradija, Ann-Kathrin

Bürgervereinigung:

1. Fischer, Ulrich
2. Wächter, Kirstin

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Hötzer, Johanna
2. Link, Julia

Durch diesen Fraktionswechsel wird nunmehr die CDU an Sitzen zweitstärkste Fraktion im Gemeinderat. Die Bürgervereinigung verliert ihren Status als Fraktion, da gemäß der Geschäftsordnung unseres Gemeinderates eine Fraktion aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen muss. Eine neue Sitzordnung im Gemeinderat wird in der nächsten Fraktionssprecherrunde festgelegt.

Ostererlebnis lockte trotz wechselhaften Wetters viele Besucher an

Zunächst war das Wetter am Ostermontag sehr schön, was zahlreiche Besucher aus nah und fern am Ostermontag nach Sulzfeld zum Ostererlebnis zog. Ab 11 Uhr wurde an über 20 Ständen hochwertiges Kunsthandwerk sowie Leckereien für den Gaumen angeboten. Für die Kinder gab es zahlreiche Bastel- und Mitmachaktionen. Auch der Osterhase war vor Ort und verteilte bunte Ostereier und kleine Geschenke an die Kinder. Ein trockenes Plätzchen fanden die Besucher beim einsetzenden Regen im Feuerwehrhaus bei Kaffee, Kuchen und herrlich duftenden Waffeln. Nicht nur die Kinder, auch einige Erwachsene lauschten gespannt den Märchen von Eva Kern-Horsch, die ihre Zelte im Freien abbauen und wetterbedingt kurzerhand ins Feuerwehrhaus verlagern musste. Die Teilnehmer zeigten sich zufrieden und lobten die gemütliche Atmosphäre auf dem Sulzfelder Ostermarkt. Mitveranstalter der jährlichen Osteraktion ist die Kinderreitschule „Ponyspaß“. Mit Ponyreiten, Kinderschminken, Tombola und weiteren Aktionen sowie kulinarischem Angebot war hier Spaß für die ganze Familie geboten. Herzlichen Dank an das Bauhofteam für den Einsatz sowie an alle Beteiligten für den reibungslosen Ablauf.



„Ferienwoche im Circus“

im großen Circuszelt auf der Rathauswiese in Sulzfeld für Kinder im Alter von 6-13 Jahren



Das Team des bekannten Maulbronner Projektcircus BALLESSA unter der Leitung von Circusdirektor Timo Schwarzmeier trainiert und betreut die Kinder an insgesamt sechs Workshoptagen. Dabei können die Kinder in echter Circusatmosphäre die unterschiedlichsten Disziplinen (Jonglage, Akrobatik, Clownerie, Kugellauf, Seiltanz, Fakirkünste u. v. m.) erproben.

Termin: Montag, 18. – Samstag, 23. August, jeweils von 9.30 – 16.00 Uhr

Gebühr: 189,00 €

Verpflegung: inklusive warmem Mittagessen, das frisch vor Ort gekocht wird, Getränken und Snacks

Bitte mitbringen: 3-teiliges Besteck, Trinkbecher, tiefer Teller, Geschirrtuch, Sportkleidung sowie Kopfbedeckung

Abschlussvorstellungen:

Freitag, 22.08. um 16.00 Uhr
Samstag, 23.08. um 14.00 Uhr
Eintritt: 10,- €, Ermäßigt 6,- €

Anmeldung ausschließlich über das Kontaktformular
auf www.circusballessa.de



Verunreinigungen durch Hunde

Bei der Gemeinde Sulzfeld gehen leider immer wieder Beschwerden über das verantwortungslose Handeln bzw. Unterlassen einiger HundehalterInnen im Umgang mit ihrem vierbeinigen Hausgenossen ein. Verunreinigungen von Vorgärten, Gehwegen, Rasenflächen, unbebauten Grundstücken, Pflanzenrondells, Hecken, insbesondere auch bei Haus- und Ladeneingängen usw. durch Hunde werden immer wieder bemängelt. Auch Spielplätze und -flächen sind betroffen. Wir möchten hiermit sämtliche Hundebesitzer erneut auffordern, ihren Hund so zu halten, daß Dritte nicht belästigt bzw. Sachen beschädigt werden. Dazu gehört auch, daß der Hund seine Notdurft nur an geeigneten Plätzen verrichtet bzw. diese vom Hundehalter unmittelbar nach Verrichtung entfernt wird. Die Verunreinigung durch Hundekot stellt nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Sulzfeld eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden kann. Im Bereich stark frequentierter Wege und Grünanlagen sind vereinzelt speziell für die Beseitigung dieser Verunreinigungen Hundekotbeutel-Stationen und Abfallbehälter aufgestellt, welche dem Hundehalter die Möglichkeit geben, die Hinterlassenschaften seines Vierbeiners zu entfernen und zu entsorgen. Nutzen Sie diese Einrichtungen der Gemeinde.

Es ist die Aufgabe des Hundeführers bzw. Halters, sich um sein Tier und dessen Hinterlassenschaften zu kümmern!

Auch möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass laut Polizeiverordnung der Gemeinde Sulzfeld Hunde im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen sind. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt

werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Sulzfeld wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025. Im Rathaus, Rathausplatz 1, Bürgerbüro, Zi .17 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	13.30 Uhr – 16.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:
„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Geszentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Geszentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Geszentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag

von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-

2	Stuttgart II	Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehnningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Königen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaifdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn

		die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot	21	Bruchsal – Schwetzingen	– Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall			Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Ofersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten	22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
		Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großlarch, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal	23	Calw	Landkreis Calw
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	24	Freiburg	Landkreis Freudenstadt Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe	25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettligen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen	26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt	27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hoberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim	28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim	29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis	30	Konstanz	Landkreis Konstanz
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Effenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
			32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
			33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis

- | | | |
|----|--------------------------|---|
| | | die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosseffingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen |
| 34 | Ulm | Stadtkreis Ulm
Alb-Donau-Kreis |
| 35 | Biberach | Landkreis Biberach
Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg |
| 36 | Bodensee | Bodenseekreis
Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald |
| 37 | Ravensburg | Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baint, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende |
| 38 | Zollernalb – Sigmaringen | Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstein
Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg |

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Durchschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Sulzfeld, 23.04.2025

gez. Simon Bolg
Bürgermeister

Welche Unterstützung und Hilfe gibt es bei Pflegebedürftigkeit? Wer bietet die passende Hilfeleistung in meiner Region an?

Was sind Leistungen der gesetzlichen Pflegekasse? Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?

Mit solchen Fragen kann sich ein Angehöriger vorausschauend auseinandersetzen. Aber in der Realität sind das Fragen, die sich für Angehörige ganz plötzlich stellen, wenn ein Pflegefall eintritt und sich der tägliche Ablauf schlagartig verändert.

Die Pflegestützpunkte im Landkreis Karlsruhe sind neutrale, kostenlose Beratungsstellen, die zu den Themen Alter und Pflege beraten und Unterstützung bieten, um das vielfältige Angebot sinnvoll, entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Bedarfe, zu nutzen. Ziel ist es, Pflegebedürftigen nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ so lange wie möglich das Leben in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen.

Der Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe Standort Bretten plant in Sulzfeld regelmäßig eine Außensprechstunde. Start ist der 18.10.2021.

Jeden 1. und 3. Montag im Monat von 9 – 11:00 Uhr im Trauzimmer des Rathauses, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld.

Um eine vorherige Terminabsprache wird auf Grund der Pandemielage und zur Vermeidung von Wartezeiten gebeten. Für gehbeeinträchtigte Personen ermöglichen wir die Beratung in barrierefreien Räumlichkeiten. Bitte teilen Sie uns dies bei der Anmeldung mit.

Telefon: 0721/936 71230 oder 0151/52350 666

E-Mail: pflegestuetzpunkt.bretten@landratsamt-karlsruhe.de



Mäh- und Dengelkurs sowie Sommerriss in Gondelsheim

Der Landschaftserhaltungsverband (LEV) Landkreis Karlsruhe hat im Februar gemeinsam mit der Gemeinde Gondelsheim und den beiden Referenten Thomas Hauck und Stephan Heneka sowie vielen weiteren Streuobstinteressierten einen Schnittkurs für Streuobstbäume in Gondelsheim durchgeführt. Dieser Kurs war der Auftakt zum sogenannten Streuobst-Trimix, einer dreiteiligen Kursreihe, bei der die Pflege von Streuobstwiesen vorgestellt wird. Im Mai findet die Fortsetzung der Kursreihe mit einem Mäh- und Dengelkurs sowie einem Sommerriss statt.

Stephan Heneka, Fachwart und geprüfter Obstbaumpfleger sowie Thomas Hauck, Fachwart und Vorsitzender des Obst- und Gartenbauvereins Neibsheim, werden am **17.05.2025** das Dengeln und Mähen mit der Sense wie auch den Sommerriss zeigen. Wer möchte, kann seine eigene Sense mitbringen, um das Dengeln und Mähen zu üben. Treffpunkt ist um **10:00 Uhr** in Gondelsheim auf der Streuobstwiese ortsauswärts Richtung Jöhlingen. Alle interessierten Personen sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Für eine kleine Stärkung ist gesorgt. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich an Franziska Fritz vom LEV wenden (Telefon: 0721/936-86910, E-Mail: LEV@landratsamt-karlsruhe.de).



Referent Stephan Heneka erklärt den Teilnehmenden eines früheren Mäh- und Dengelkurses den Aufbau einer Sense. (Foto: LEV)